

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Sachverständige nach RöV

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 76 - 417.42 SH /
Meine Nachricht vom: /

Andreas Ernst-Elz
E-Mail: Andreas.Ernst-Elz@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-5541
Telefax: 0431 988-5605

09.07.2015

Durchführung der Röntgenverordnung (RöV) Umgang mit der DIN 6868-157 in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im November 2014 wurde die DIN 6868-157 „Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 157: Abnahme- und Konstanzprüfung nach RöV an Bildwiedergabesystemen in ihrer Umgebung“ veröffentlicht. In dieser DIN ist jetzt erstmalig die Umgebung der Bildwiedergabegeräte bei Abnahme- und Konstanzprüfungen einbezogen, insbesondere wurden Raumklassen für die Nutzung von Bildwiedergabegeräten eingeführt; die DICOM-Kennlinie wurde - außer in der Zahnmedizin - verpflichtend für die Befundung.

Gemäß Kapitel 4.1 der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL) sind bei „der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung die entsprechenden neuen Normen zur Abnahmeprüfung spätestens nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Erscheinen der Norm anzuwenden“. Somit ist die neue DIN 6868-157 seit dem 1.Mai 2015 anzuwenden.

Die bisher übliche Vorgehensweise des BMUB der Festlegung von Übergangsvorschriften und Änderungen der QS-RL wird auf absehbare Zeit nicht erfolgen, da die Kapazitäten des BMUB durch die Umsetzung der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie gebunden sind. Stattdessen wurden auf dem Länderausschuss Röntgenverordnung am 05./06. Mai 2015 **Festlegungen** vereinbart, die in der beigegefügt **Anlage** dargestellt sind. Die Umsetzung ist den Ländern in deren eigene Zuständigkeit übertragen worden (z.B. durch Veröffentlichung eines eigenen Rundschreibens).

Darüber hinaus wurde die Umsetzung der DIN 6868-157 auf einem Erfahrungsaustausch der Länder zur RöV am 30.06.2015 erneut beraten. Daraus ergab sich, dass in Schleswig-Holstein zwei Abweichungen von der DIN 6868-157 und den Festlegungen der Anlage zugelassen werden.

1. Bereich der Humanmedizin

Anstelle der in der DIN 6868-157 aufgeführten 18 Testbilder können die Prüfungen auch an einem einzigen Testbild, aus dessen Bewertung sich alle nötigen Aussagen ergeben (z.B. „VeriLum-Testbild“), vorgenommen werden.

2. Bereich der Zahnmedizin

Anstelle der in der DIN 6868-157 beschriebenen jährlichen Messungen kann die Messung von Minimal- und Maximalleuchtdichte **spätestens** nach fünf Jahren erfolgen. Diese Messungen können Sachverständige (im Rahmen der ohnehin anstehenden Wiederholungsprüfungen nach § 18 Abs. 1 RöV) durchführen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Wenn (spätestens bei diesen Messungen) festgestellt wird, dass sich die Leuchtdichte bereits grenzwertig verändert hat, ist dies der Strahlenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ich rege an, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein und die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein den Inhalt dieses Schreibens über ihre Kammermedien bekannt machen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Ernst-Elz